

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG §§ 7, 201, 203

Zur Frage, ob die Entschädigungsbehörde nach fristgemäß
erklärtem Widerruf das den Widerruf begründende Ver-
halten des Berechtigten anders werten und demgemäß
den Widerruf nach Ablauf der Widerrufsfrist auf
einen anderen Gesichtspunkt stützen kann.

BGH, Urt. v. 3. Juli 1963 - IV ZR 34/63 - OLG Koblenz
LG Trier

IV ZR 34/63

Verkündet am
3. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. Stackelberg
in Karlsruhe -

gegen

Frau Rea M [REDACTED] geb. R [REDACTED], [REDACTED] st Avenue,
B [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. August 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
Entschädigungskammer des Landgerichts in Trier vom
5. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
beiden Rechtsmittel trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

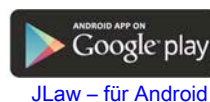
Die aus Zamosc in Polen stammende jüdische Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit geltend gemacht. Zur Begründung hat sie an Eides Statt versichert, sie habe von Dezember 1939 bis April 1941 in Z[REDACTED] den Judenstern getragen. Ab April 1941 bis August 1942 habe sie im Ghetto Z[REDACTED] leben müssen; dann sei sie geflohen und habe in der Folgezeit bis zum Eintreffen der russischen Armee im Juli 1944 unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Umgebung von Z[REDACTED] gelebt. Zum weiteren Nachweis dieses Verfolgungsschicksals ist eine eidesstattliche Erklärung der heute gleichfalls in Br[REDACTED] wohnhaften Frau Anna Ro[REDACTED] vorgelegt worden, in der die Zeugin erklärte, sie kenne die Klägerin seit ihrer Kindheit sehr gut; die Klägerin sei gezwungen gewesen, seit Dezember 1939 den Judenstern zu tragen; auch sei die Klägerin zu verschiedenen Zwangsarbeiten herangezogen worden, die sie bis August 1942 in Z[REDACTED] und im Ghetto Z[REDACTED] geleistet habe; während dieser Zeit sei sie, die Zeugin, mit der Klägerin zusammen im Ghetto Z[REDACTED] gewesen.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin mit Vergleich vom 13. August 1959 wegen Schadens an Freiheit eine Entschädigung in Höhe von 7.050 DM zugebilligt.

Am 7. Oktober 1959 hat das Entschädigungsamt Berlin, bei dem die Zeugin Ro[REDACTED] Entschädigungsansprüche geltend gemacht und eine Zeugenerklärung der nunmehrigen Klägerin vorgelegt hatte, der Entschädigungsbehörde in Trier die Fotokopie einer Auskunft des Internationalen Suchdienstes über die Zeugin Ro[REDACTED] übersandt, wonach diese Zeugin laut einem Vermerk im IRO CM/1 Bogen von 1939 bis 1946 als Schülerin in C[REDACTED] in Rußland gelebt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit Bescheid vom 13. Februar 1960, der Klägerin zugestellt am 25. Februar 1960, hat die Entschädigungsbehörde den Vergleich vom 13. August 1959 widerrufen und die Rückzahlung der 7.050 DM angeordnet. Zur Begründung ist ausgeführt, es habe sich herausgestellt, daß die Antragstellerin der Wahrheit zuwider unrichtige Angaben gemacht und so Entschädigungsleistungen erhalten habe, die ihr nicht zustünden. Die Darstellung der Antragstellerin und ihr Verfolgungsschicksal werde durch die Zeugenaussage der Frau Ro [REDACTED] belegt. Diese Zeugin habe sich aber nach einer am 7. Oktober 1959 eingegangenen Zusammenstellung der Familienangehörigen aus Nachkriegsunterlagen des ISD Arolsen in der Zeit von 1939 bis 1946 als Schülerin in C [REDACTED]/Rußland befunden. Es müsse angenommen werden, daß auch die Antragstellerin in Rußland gelobt habe, sie also, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, wissentlich falsche Angaben gemacht habe.

Die Klägerin hat Klage erhoben und die Aufhebung des Widerrufsbescheides beantragt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat mit Schriftsatz vom 16. Mai 1961 (Bl. 10 GA) geltend gemacht, die Klägerin habe eine objektiv falsche Erklärung der Zeugin Ro [REDACTED] vorgelegt. Ob sie selbst in Rußland gewesen oder von Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sei, sei unerheblich. Jeder Verstoß gegen die Wahrheitspflicht berechtige die Behörde, von der Bestimmung des § 7 BEG Gebrauch zu machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat für erwiesen erachtet, daß die Zeugin während des Krieges in Rußland gelebt und somit in ihrer von der Klägerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherung die Unwahrheit

gesagt hat, und daß die Klägerin zumindest fahrlässig die Vorlage dieser falschen eidesstattlichen Versicherung zugelassen hat. Weiter hat das Landgericht ausgeführt, die Entschädigungsbehörde habe zwar den Widerruf ursprünglich anders begründet. Sie habe jedoch nach Klageerhebung in rechtlich zulässiger Weise den Widerruf des Vergleichs auch auf den erörterten, rechtlich beachtlichen Gesichtspunkt gestützt und die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens nicht überschritten.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und den Widerrufsbescheid aufgehoben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, daß die Zeugin in der streitigen Zeit in Rußland gelebt hat, ihre Zeugenerklärung somit objektiv falsch war. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin die Unrichtigkeit dieser Erklärung gekannt und somit bei deren Vorlage vorsätzlich gehandelt. Das Berufungsgericht hat hierin ein unlauteres Handeln der Klägerin erblickt. Auf den Vorwurf der Verwendung unlauterer Mittel könne, so führt das Berufungsgericht weiter aus, der Widerruf des Vergleichs gestützt werden. Dies habe

jedoch die Entschädigungsbehörde, wie sich aus der schriftlichen Begründung des Widerrufsbescheides ergebe, nicht getan, obwohl sich dieser Widerrufsgrund als besonders naheliegend angeboten habe. Sie habe die Möglichkeit, daß die Zeugin Ro [REDACTED] aus eigenen Beobachtungen nichts über das Verfolgungsschicksal der Klägerin wissen könne, nicht in Betracht gezogen, sondern als einzigen Grund den heute vom beklagten Land nicht mehr aufrecht erhaltenen Vorwurf erörtert, die Klägerin habe ihr Verfolgungsschicksal unrichtig dargestellt. Den neuen Widerrufsgrund der Verwendung einer objektiv falschen Zeugenaussage habe die Entschädigungsbehörde erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 203 Abs. 2 BEG, also verspätet, geltend gemacht. Daher könne der Widerrufsbescheid nicht aufrecht erhalten bleiben, obwohl feststehe, daß die Klägerin sich der von ihr beschafften unwahren eidesstattlichen Versicherung der Frau Ro [REDACTED] zur Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche in unlauterer und verwerflicher Weise bedient habe.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht Stand.

Nach § 201 Abs. 1 BEG kann die Entschädigungsbehörde einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheides herausstellt, daß ein Entziehungsgrund nach § 7 Abs. 2 BEG vorliegt. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gilt dies auch für Vergleiche, die im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden abgeschlossen worden sind. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschuß vom 29. April 1960 - IV ZB 77/60 -, LM Nr. 3 zu § 201 BEG 1956 = RzW 1960, 378 Nr. 36) müssen in dem Widerrufsbescheid die Tatsachen

angegeben werden, auf die der Widerruf gegründet wird. Jedoch kann die Entschädigungsbehörde in einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren den Widerruf auf andere Tatsachen stützen, sofern für die Geltendmachung des sich aus ihnen ergebenden Widerrufsgrundes die Frist noch nicht abgelaufen ist. Von dieser Rechtsprechung ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, verkannt, daß es sich hier nicht um das Nachschieben neuer Tatsachen, sondern nur um eine andere Wertung einer den Widerruf begründenden Tatsache handelt.

Der Widerrufsbescheid ist gemäß § 21o Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BEG damit begründet worden, daß die Klägerin wissentlich der Wahrheit zuwider unrichtige Angaben gemacht und so bereits Entschädigungsleistungen erhalten habe, die ihr nicht zustünden. Dieser rechtlichen Wertung lag die Tatsache zugrunde, daß die Klägerin die Darstellung über ihr Verfolgungsschicksal durch die Zeugenaussage der Frau Ro[REDACTED] belegt hatte, obwohl, wie sich inzwischen ergeben hatte, diese Zeugin von 1939 bis 1946 in C[REDACTED] gewesen war. Hieraus hat die Entschädigungsbehörde gefolgert, daß auch die Klägerin, die ihrerseits als Zeugin in dem Entschädigungsverfahren der Zeugin Ro[REDACTED] deren Angaben über ihr Verfolgungsschicksal bestätigt und erklärt hat, stets während der Verfolgungszeit bei Frau Ro[REDACTED] gewesen zu sein, in Rußland und nicht im Ghetto von Z[REDACTED] gewesen ist und somit in ihrem eigenen Verfahren wissentlich falsche Angaben gemacht hat, um Entschädigungsleistungen zu erlangen. Letzterer Vorwurf bezieht sich aber nach dem Zusammenhang der Gründe des Widerrufsbescheides nicht allein auf die eigenen Angaben der Klägerin über ihren Ghettoaufenthalt, sondern auch darauf, daß die Klägerin

ihre Darstellung durch eine Zeugenaussage hat belegen lassen, von der sie wußte, daß sie jedenfalls insoweit unrichtig war, als die Zeugin darin bekundet hatte, sie habe sich gleichzeitig mit der Klägerin im Ghetto von Z [REDACTED] befunden und kenne somit deren Verfolgungsschicksal auf Grund eigener Wahrnehmung. In dem Bescheid ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß die Klägerin die Erklärung der Zeugin in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit vorgelegt hat. Darüber, daß die Entschädigungsbehörde hiervon ausgegangen ist, kann aber angesichts der Tatsache, daß in dem Bescheid der Rußlandaufenthalt der Klägerin als erwiesen angesehen ist, kein Zweifel bestehen. Nach allem hat die Entschädigungsbehörde in ihrem Widerrufsbescheid auch die Tatsache aufgeführt, daß von der Klägerin zum Nachweis ihres Verfolgungsschicksals eine Zeugenerklärung vorgelegt wurde, deren Unrichtigkeit der Klägerin bekannt war.

Die vom beklagten Land nunmehr dem Widerrufsbescheid ausschließlich zugrunde gelegte Tatsache, daß sich die Klägerin zur Durchsetzung ihres Entschädigungsanspruchs der von ihr beschafften unwahren eidesstattlichen Versicherung der Frau Ro [REDACTED] bedient hat, war somit bereits in dem ursprünglichen Widerrufsbescheid angegeben. Die Entschädigungsbehörde hat allerdings die im ursprünglichen Widerrufsbescheid auf Grund der dort angeführten Tatsachen gezogene Schlußfolgerung, daß auch die Klägerin in Rußland gewesen sei, in der Folgezeit nicht mehr aufrecht erhalten. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß das beklagte Land im Laufe des Entschädigungsverfahrens den Widerruf ausdrücklich nurmehr auf die vorerwähnte, bereits im ursprünglichen Widerrufsbescheid angegebene Tatsache gestützt hat. Insoweit handelt es sich nicht um eine nur innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 203 Abs. 2 BEG zulässige Nachschiebung einer neuen Tatsache,

sondern nur um eine andere Wertung eines bereits in der Begründung des Widerrufsbescheides dargelegten Sachverhalts. Die Entschädigungsbehörde war zunächst von der Auffassung ausgegangen, daß die Erklärung der Zeugin in zweierlei Hinsicht falsch war, nämlich insofern, als sie sowohl das Verfolgungsschicksal der Klägerin in Z. [REDACTED] als auch ihre eigene Kenntnis hierüber bestätigte. Nunmehr sieht das beklagte Land die Unrichtigkeit der Aussage der Zeugin nur noch darin, daß sie der Wahrheit zuwider bekundet hat, sie kenne das Verfolgungsschicksal der Klägerin auf Grund eigener Wahrnehmung. Gegen eine solche andere Wertung bestehen auch dann keine rechtlichen Bedenken, wenn sie zur Folge haben, daß der Widerruf unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt aufrecht erhalten wird. Entscheidend ist allein, daß dieser Gesichtspunkt sich schon aus dem Gesamtsachverhalt ergibt, der nach dem Inhalt des Widerrufsbescheids dessen tatsächliche Grundlage bildet. Das ist hier, wie bereits dargelegt, der Fall. Bei dieser Sachlage stand es im Ermessen der Entschädigungsbehörde, den Widerruf nicht mehr darauf zu stützen, daß die eigenen Angaben der Klägerin über ihr Verfolgungsschicksal falsch waren, sondern nunmehr geltend zu machen, daß die Klägerin eine unrichtige Zeugenaussage in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit vorgelegt und im Sinne des § 7 BEG sich damit unlauterer Mittel bedient hat. Von Verwendung unlauterer Mittel kann auch dann gesprochen werden, wenn richtige tatsächliche Angaben durch falsche eidesstattliche Erklärungen dritter Personen belegt werden (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl. BEG § 7 Anm. 9). Auch ein solches, bereits im ursprünglichen Widerrufsbescheid aufgeführtes Verhalten rechtfertigt deshalb die Entziehung des Anspruchs.

3. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Klägerin eine objektiv unwahre Zeugenerklärung der Frau Ro [REDACTED] vorgelegt, sich vorher mit dieser Zeugin abgesprochen und somit vorsätzlich gehandelt hat, sind die Widerrufsvoraussetzungen der §§ 201, 7 Abs. 1 und 2 BEG gegeben. Anhaltspunkte dafür, daß die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 211 Abs. 1 BEG), sind nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen muß auf die Revision des beklagten Landes das angefochtene Urteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Raske Maaß Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf